

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.2026

Geschäftszahl

Ra 2022/08/0081

Rechtssatz

Auch im Rahmen eines abhängigen Dienstverhältnisses im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG kann es zu einer leistungsbezogenen Entlohnung kommen. Eine derartige Entlohnung bedeutet keineswegs den Ausschluss eines Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 2 ASVG, da die Entgeltlichkeit nicht selbst Merkmal der persönlichen Abhängigkeit ist, sondern als weitere Voraussetzung für das Eintreten der Pflichtversicherung zu dieser hinzutritt. Ein Entgeltausfall bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (hier: an einem Drehtag) allein vermag die persönliche Abhängigkeit daher nicht in Frage zu stellen (vgl. VwGH 11.12.2013, 2011/08/0322; VwGH 4.6.2008, 2007/08/0179, mit Hinweisen auf VwGH 21.2.2007, 2003/08/0232, und VwGH 25.4.2007, 2005/08/0084, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2022080081.L10